



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 06 · 12. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung – Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – Bezirksregierung Köln – Flurbereinigung Rondorf.....	3
3 Amtliche Bekanntmachung – Bebauungsplan (BP) Nr. 2350 – Schule am Lerbacher Weg – Beschluss zur Aufstellung.....	5

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026 liegt nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon 02202-142606) zur Einsichtnahme im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 205, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr während des Beratungsverfahrens des Rates öffentlich aus.

Alternativ kann der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026 auch im Internet unter

<https://www.bergischgladbach.de/haushalt-2026.aspx>

eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige zwischen dem 17.02.2026 und dem 13.03.2026 (Frist von mindestens vierzehn Tagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW) Einwendungen erheben.

Einwendungen sind an haushalt@stadt-gl.de oder den Bürgermeister, Fachbereich 2 — Finanzen —, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergisch Gladbach, den 05.02.2026



Marcel Kreutz
Bürgermeister

2 Öffentliche Bekanntmachung – Bezirksregierung Köln – Flurbereinigung Rondorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 15.01.2026
Zeughausstr. 2 - 8
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033
Fax: 0221 147-4181

**Flurbereinigung Rondorf, Aktenzeichen: 33.11 - 5 25 04 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2025 wurde die Flurbereinigung Rondorf angeordnet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rondorf.

In dem Flurbereinigungsverfahren Rondorf wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 12. März 2026, um 16:00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln.

Zu der Vorstandswahl werden alle Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Wahlberechtigte Teilnehmer/innen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer/innen als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmer/innen oder bevollmächtigten Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jede/r anwesende Teilnehmer/in oder jede bevollmächtigte Person hat nur **ein** Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er/sie vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer/innen, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

abgerufen oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Der Termin dient ausschließlich der Wahl des Vorstandes. Für Fragen hinsichtlich des Flurbereinigungsverfahrens können die Teilnehmer/innen sich gerne telefonisch mit dem zuständigen Dezernenten, Herrn Meul unter der Tel.-Nr. 0221 147-3204 bzw. per E-Mail florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de oder dem zuständigen Projektleiter, Herrn Lewalder unter der Tel.-Nr. 0221 147-3717 bzw. per E-Mail tobias.lewalder@bezreg-koeln.nrw.de in Verbindung setzen.

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

3 Amtliche Bekanntmachung – Bebauungsplan (BP) Nr. 2350 – Schule am Lerbacher Weg – Beschluss zur Aufstellung

Signet

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 2350 - Schule am Lerbacher Weg –

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, den

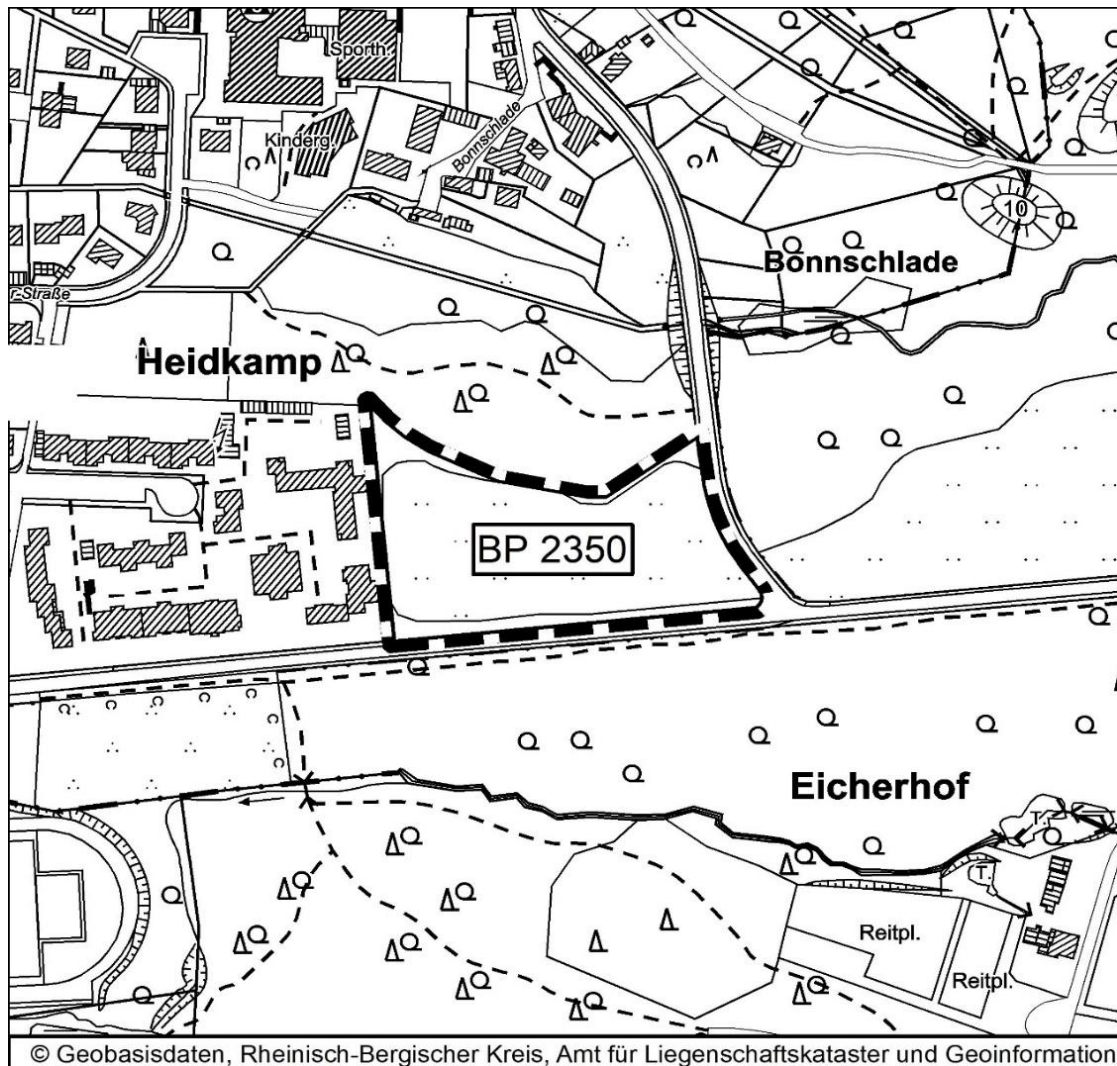
Bebauungsplan Nr. 2350 - Schule am Lerbacher Weg

- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Rotationsschule in Heidkamp geschaffen werden.

Das 1,15 ha große Plangebiet wird im Süden durch den Lerbacher Weg, im Osten durch die Oberheidkamper Straße, im Westen durch ein bestehendes Wohngebiet und im Norden durch einen Teil der Lerbach-Aue begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2350 ist nachfolgend abgedruckt.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

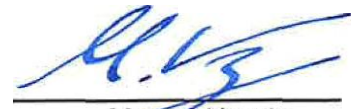
Die Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann online unter <https://bergischgladbach-bergischgladbach.hub.arcgis.com/pages/karten-und-apps-start> in der Rubrik „Bauleitplanung und Ortsbaurecht“ sowie beim Fachbereich 6 - Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht.

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).

Bergisch Gladbach, den 09.02.2026



Marcel Kreutz
Bürgermeister

